Elektronisches Amtsblatt der Stadt Freiberg

Impressum
Herausgeber: Universitätsstadt Freiberg, Obermarkt 24, 09599 Freiberg
Redaktion: Universitätsstadt Freiberg, Büro des Oberbürgermeisters/Stadtrat
Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt Freiberg:
Oberbürgermeister Philipp Preißler
Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Einrichtungen

02.10.2026

90/2026 | Öffentliche Bekanntmachung: Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Freiberg Ost für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO wurde der von der Verbandsversammlung in der 63. Sitzung am 02.09.2026 gefasste Beschluss-№ 1-2026/03 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Mittelsachsen am 07.09.2026 vorgelegt.
Nach § 119 Abs. 1 SächsGemO erfolgte durch LRA Mittelsachsen als Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 28.09.2026 (Az.: 03.111.50201/2/Be) die Nichtbeanstandung des in der 63. Sitzung der Verbandsversammlung am 02.09.2026 gefassten Beschlusses zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026, so dass die nachstehende Satzung damit bekannt gemacht wird. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 liegen mit den entsprechenden Anlagen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann in der Zeit vom 19.10.2026 bis einschließlich 26.10.2026 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, An Goldenen Löwen 15, 09627 Bobritzsch-Hilbersdorf, zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 8 Uhr bis 14 Uhr

Zusätzlich erfolgt die Auslegung in der Finanzverwaltung der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf, Hauptstraße 80, 09627 Bobritzsch-Hilbersdorf, zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag: 7 Uhr - 12 Uhr und 13 Uhr – 15 Uhr
Dienstag: 9 Uhr – 12 Uhr und 13 Uhr – 18 Uhr
Donnerstag: 9 Uhr – 12 Uhr und 13 Uhr – 18 Uhr
Freitag: 7 Uhr – 12 Uhr.

Bobritzsch-Hilbersdorf, den 29.09.2026

gez. René Straßberger
Verbandsvorsitzender

Muster 1
(zu § 74 Abs. 2 SächsGemO)

Haushaltssatzung des Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiet Freiberg Ost
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am

02. September 2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

-	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	429.510	Euro
-	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	212.890	Euro
-	Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	216.620	Euro
-	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	Euro
-	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	Euro
-	Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0	Euro
-	Gesamtergebnis auf	216.620	Euro
-	Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0	Euro

-	Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0	Euro
-	Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0	Euro
-	Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0	Euro
-	veranschlagtes Gesamtergebnis auf	216.620	Euro

im Finanzhaushalt mit dem

-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	325.690	Euro
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	161.690	Euro
-	Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	164.000	Euro
-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	Euro
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.000	Euro

-	Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-10.000	Euro
-	Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	154.000	Euro
-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	154.000	Euro
-	Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-154.000	Euro
-	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	-20.000	Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

30.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage, die von der Stadt Freiberg und der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf jeweils zur Hälfte zu tragen ist, wird festgesetzt auf: 318.440 Euro

Bobritzsch-Hilbersdorf, 29. September 2026

.....
René Straßberger

Verbandsvorsitzender (Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann

diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bobritzsch-Hilbersdorf, den 29.09.2026

gez. René Straßberger

Verbandsvorsitzender

Quelle:

https://www.freiberg.de/stadt-und-buerger/aktuelles/neuigkeiten/90-2026-oeffentliche-bekanntmachung-haushaltssatzung-des-zweckverbandes-gewerbe-und-industriegebiet-freiberg-ost-fuer-das-haushaltsjahr-2026